



Stadt Schweinfurt

Satzung der Stadt Schweinfurt über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Stadt Schweinfurt (Anlagensatzung)

Beschluss vom 30.06.2020

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet Schweinfurt.
- (2) Soweit es der Bestimmungszweck erfordert, können für bestimmte Grünanlagen durch Benutzungsordnung abweichende Regelungen getroffen oder Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fußwege, soweit verkehrsrechtlich nichts Anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, Gärten, Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, sonstige Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen.
- (2) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche:
 - a) Schulhöfe außerhalb der Unterrichtszeiten, d.h. an Unterrichtstagen in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie an unterrichtsfreien Tagen ganztags,
 - b) Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolz- und Wetzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel soweit sie öffentlich genutzt werden.
- (3) Einrichtungen in öffentlichen Anlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.
- (4) Zu den öffentlichen Anlagen zählen nicht
 - a) Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Bäder und ähnlicher Einrichtungen,
 - b) Wald im Sinne der entsprechenden Vorschriften,
 - c) die Erholungsanlage Baggersee am Schweinfurter Kreuz,
 - d) der Wildpark an den Eichen.

§ 3

Verhalten

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass
 1. die Anlagen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden,
 2. kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

(2) Insbesondere ist in öffentlichen Anlagen untersagt:

1. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften zu dieser Art des Bettelns,
2. der Alkoholkonsum außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder Ähnlichem, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen,
3. der Konsum von Betäubungsmitteln,
4. das freie Umherlaufenlassen von Hunden,
5. das Verunreinigen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, wenn die Verunreinigung vom Halter oder Führer nicht unverzüglich wieder entfernt wird,
6. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
7. das Radfahren, ausgenommen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, und Reiten,
8. das Nächtigen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen,
9. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen,
10. unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Vergnügungen zu veranstalten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen,
11. das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können,
12. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
13. das Errichten von offenen Feuerstellen,
14. das Betreten von Springbrunnen oder Uferbereichen,
15. das Spielen mit harten Bällen, Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen,
16. das Verwenden von Modellfahrzeugen, Flug- oder sonstigen Spielgeräten, wenn diese geeignet sind, andere zu belästigen oder zu gefährden,
17. das unbefugte Ausbringen von Tierfutter oder Lebensmitteln.

(3) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen gilt über § 3 Abs. 1 und 2 hinaus folgendes:

1. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieleinrichtungen, die ausschließlich für Spiel- und Sportaktionen von Jugendlichen über 14 Jahren gekennzeichnet sind.

2. Spielgeräte oder Spielflächen auf Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht benutzt werden.
 3. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
 4. Bei der Benutzung der Spielgeräte dürfen keine Fahrradhelme oder vergleichbare Kopfbedeckungen getragen werden.
 5. Hunde und andere Haustiere dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
 6. Es ist untersagt, auf Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren. Zum näheren Umgriff gehören insbesondere die Sitzgelegenheiten entlang der Kinderspielplätze.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 4

Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (2) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

§ 5

Benutzungssperre

Die Anlagen sowie einzelne ihrer Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies zu ihrer Instandhaltung oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

§ 6

Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachgekommen, so kann die Stadt Schweinfurt den ordnungswidrigen Zustand nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.
- (3) Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von den von der Stadt Schweinfurt Beauftragten unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten einer bestimmten Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7

Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schweinfurt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 23, 24 GO handelt, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 bettelt oder zu solchem Betteln anstiftet,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 alkoholische Getränke außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder Ähnlichem konsumiert,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Betäubungsmittel konsumiert,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 als Halter oder Führer eines Tieres Anlagen verbotswidrig verunreinigen lässt und die Verunreinigung nicht unverzüglich wieder entfernt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kraftfahrzeuge oder Anhänger aller Art benutzt, schiebt oder abstellt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Rad fährt oder reitet,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 nächtigt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen verrichtet,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Waren oder Dienstleistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet, Werbung betreibt oder Sammlungen durchführt,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 offene Feuerstellen errichtet,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Springbrunnen oder Uferbereiche betritt,
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 mit harten Bällen oder mit Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen spielt,
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 Modellfahrzeuge, Flug- oder sonstige Spielgeräte, die geeignet sind, andere zu belästigen oder zu gefährden, verwendet,
19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 17 unbefugt Tierfutter oder Lebensmittel ausbringt,
20. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Spielgeräte benutzt,
21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Spielgeräte oder Spielflächen auf Kinderspielplätzen benutzt,
22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Spielgeräte und Spielflächen nach Einbruch der Dunkelheit benutzt,
23. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 beim Benutzen von Spielgeräten Fahrradhelme oder vergleichbare Kopfbedeckungen trägt,
24. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Hunde und andere Haustiere auf Kinderspielplätze mitnimmt,
25. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 auf Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff raucht oder alkoholische Getränke konsumiert,
26. eine Benutzungssperre nach § 5 nicht beachtet,

27. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,

28. entgegen § 6 Abs. 3 einem Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schweinfurt über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Stadt Schweinfurt vom 05.07.2001, zuletzt geändert am 26.05.2009, außer Kraft.

Schweinfurt, 30.06.2020
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister